

RS Vwgh 2002/9/17 AW 2002/11/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24;

FSG 1997 §25 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entziehung der Lenkberechtigung - Ausführungen dazu, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Entziehungsmaßnahmen nach dem FSG 1997 und damit auch hinsichtlich der mit ihnen ausgesprochenen begleitenden Maßnahmen im Hinblick auf die zu gewährleistende Sicherheit im Straßenverkehr öffentliche Interessen entgegenstehen, deren Bedeutsamkeit im vorliegenden Fall schon deshalb auf der Hand liegt, weil dem Beschwerdeführer, wie die belangte Behörde zur "alkoholauffälligen Vorgeschichte" des Beschwerdeführers festgestellt hat, bereits vier Mal die Lenk(er)berechtigung entzogen wurde.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Kraftfahrwesen Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:AW2002110063.A01

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at